



Corona-Krise – Können Sie von der erneuten Verlängerung der Überbrückungshilfe profitieren?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

Corona hat uns weiter fest im Griff. Daher hat die Bundesregierung nach der erneuten Lockdown-Verlängerung im Januar 2021 viele bestehende Corona-Hilfen erweitert und auch die relativ junge Überbrückungshilfe III stark überarbeitet. Diese gilt nun schon für den November 2020 und bis zum Juni 2021. Sie soll die Unternehmen mit Blick auf den Lockdown im letzten Jahr und die reduzierten Kapazitäten im neuen Jahr unterstützen und ihre Umsatzeinbußen teilweise kompensieren.

Nachdem im ersten Wurf die Höhe der Überbrückungshilfe III noch an die Frage gekoppelt war, ob das Unternehmen komplett geschlossen werden musste oder nicht, wurden die Voraussetzungen Mitte Januar vereinfacht. So ist inzwischen nur noch die Frage entscheidend, wie stark der Umsatz zurückgegangen ist. Auch der Höchstbetrag wurde noch einmal angepasst. Ferner wurden die förderfähigen Fixkosten ergänzt. Und es wurde unter anderem auch der besonderen Situation der Reisebranche oder der Pyrotechnikindustrie Rechnung getragen.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie herausfinden, ob Sie die neuen Fördervoraussetzungen erfüllen und in welcher Höhe Sie die Überbrückungshilfe III erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Corona-Krise - Können Sie von der erneuten Verlängerung der Überbrückungshilfe profitieren?

Stellen Sie fest, ob Sie die Voraussetzungen der Überbrückungshilfe III erfüllen und welche Förderung Sie dann erhalten!

Liegen bei Ihnen die folgenden Voraussetzungen vor?

- ☒ Sie haben ein Unternehmen, sind Soloselbständiger oder Freiberufler im Haupterwerb mit einem **Umsatz von bis zu 750 Mio. €**.
- ☒ Sie haben Ihren Sitz oder Ihre Betriebsstätte **im Inland** und waren bereits **vor dem 01.05.2020 am Markt** tätig.
- ☒ Es sind **förderfähige Fixkosten** angefallen: Miete, Pacht, Finanzierungs- und ähnliche Kosten (nicht umsatzabhängig), Grundsteuer, Aufwendungen für Auszubildende oder für Personal, das nicht in Kurzarbeit gehen kann, Kosten von Modernisierungs-, Renovierungs- und Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten (max. 20.000 €), Abschreibung von Wirtschaftsgütern bis zu 50 %, Investitionen in Digitalisierung (z.B. zum Aufbau eines Online-Shops) bis zu 20.000 €.

Besonderheiten gelten u.a. für Reisebüros (z.B. bei zurückgezählten Provisionen), die Veranstaltungs- und Kulturbranche, für Einzelhändler mit Wertverlusten bei Saisonware (z.B. Winterkleidung, Feuerwerkskörper) und die Pyrotechnikindustrie.

Ja

Haben Sie im Förderzeitraum (voraussichtlich) einen monatlichen Umsatzeinbruch von mind. 30 % im Vergleich zum Referenzzeitraum im Jahr 2019?

Ja



Sie sind antragsberechtigt. Der Förderhöchstbetrag liegt bei 1,5 Mio. € pro Monat und es gibt Abschlagszahlungen von bis zu 100.000 € pro Monat.

Die Höhe der Überbrückungshilfe III richtet sich nach dem Umsatzeinbruch der Monate November 2020 bis Juni 2021 im Vergleich zu den entsprechenden Monaten des Jahres 2019:

Bei einem Umsatzeinbruch

- von mehr als 70 % werden → 90 % der förderfähigen Fixkosten erstattet,
- zwischen 70 % und 50 % werden → 60 % erstattet und
- von unter 50 % bis 30 % erhalten Sie → 40 % der Kosten.



Achtung: Keine Doppelförderung!

Haben Sie bereits November- oder Dezemberhilfe erhalten, können Sie für diese Monate keine Überbrückungshilfe III beantragen.

Haben Sie Überbrückungshilfe II für November und/oder Dezember beantragt, wird diese angerechnet.

1. Stufe: Nachweis oder - wenn die Werte noch nicht vorliegen - Schätzung des Umsatzes und der Fixkosten für den relevanten Zeitraum.

Sowohl der Antrag als auch die endgültigen Zahlen (s. 2. Stufe) müssen **durch Ihren Steuerberater** (oder einen anderen „prüfenden Dritten“ wie z.B. einen Wirtschaftsprüfer) elektronisch an die zuständige Bewilligungsstelle übermittelt werden.

2. Stufe: Sobald die endgültigen Zahlen vorliegen, müssen auch diese übermittelt werden. Liegt dann tatsächlich ein Umsatzeinbruch vor?

Nein



Die Überbrückungshilfe III entfällt anteilig für den jeweiligen Fördermonat. Sie müssen die ausgezahlten Zuschüsse zurückzahlen.

Ja

Weichen die endgültigen Fixkosten von denen im Antrag ab?

Ja



Die Zuschüsse sind entweder teilweise zurückzahlen oder sie können nachträglich aufgestockt werden.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Wir stehen Ihnen bei der Beantragung der Corona-Hilfen gern zur Seite. Sprechen Sie uns an!